

## Wichtige Weichenstellung

*Der Start ins neue Jahr 2017 ist erfolgt und wir können auf wesentliche anstehende Weichenstellungen, darunter namentlich auch in steuerlicher Hinsicht, gespannt sein. Im Vordergrund steht die Abstimmung vom 12. Februar 2017 über die Unternehmenssteuerreform III.*

*Inzwischen hat auch der Kanton Zürich einen Entwurf zur Umsetzung der USR III in die Vernehmlassung gegeben. In dieser Ausgabe finden Sie die Aufstellung der Massnahmen, welche der Regierungsrat Zürich vorschlägt.*

*Provida, welche vornehmlich KMU betreut, ist für eine starke Schweiz und empfiehlt ein Ja zur Steuerreform am 12. Februar 2017. Die heutige Besteuerung von Unternehmen ist international nicht mehr akzeptiert und muss angepasst werden. Mit der Reform werden alle Firmengewinne – unabhängig vom lokalen KMU oder vom Weltkonzern – gleich hoch besteuert. Die Schweizer Unternehmen werden so mit der Besteuerung gleich behandelt wie ausländische Gesellschaften und es wird damit eine faire Lösung geschaffen. Mit der Annahme der Steuerreform III bleibt die Schweiz wirtschaftlich ein attraktiver Standort und kann international mithalten.*



[www.provida.ch](http://www.provida.ch)



*Die Umsetzung der FABI-Vorlage (Fahrtkostenbeschränkung) erlangt in der Steuererklärung 2016 erstmals praktische Relevanz. In dieser Ausgabe finden Sie einen Überblick für Pendler (öffentlicher Verkehr / private Fahrzeuge / Geschäftsfahrzeuge) sowie sozialversicherungsrechtliche Aspekte. Unsere Experten bei der Provida unterstützen Sie bei Fragestellungen in Bezug auf die sozialversicherungsrechtliche Behandlung sowie bei der korrekten Erstellung des Lohnausweises.*

## Inhalt

|   |   |
|---|---|
| Revision des Aktienrechts – Wo wir stehen und wohin die Reise geht<br>SEITE 2 | BERNINA steht für den roten Faden in der vielfältigen Welt des Nähens<br>SEITE 6            |
| Die Umsetzung der FABI-Vorlage (Fahrtkostenbeschränkung)<br>SEITE 3           | TaxNews<br>Beseitigung eines langjährigen Missstandes bei der Verrechnungssteuer<br>SEITE 8 |
| Update Unternehmenssteuerreform III: Umsetzung im Kanton Zürich<br>SEITE 5    |   |

### In eigener Sache

*Jahreswechsel eigenen sich dafür, gewisse Neuerungen einzuführen. Der Standort Wetzikon wurde im Dezember formell in die Sparte Consulting fusioniert. Die Sparte Consulting bietet mit rund 15 Mitarbeitenden, darunter Steuerexperten, Anwälte und Notare, Dienstleistungen in den Bereichen Steuern und Recht sowie in der Unternehmensberatung.*

*Wir wünschen Ihnen einen guten Start ins neue Jahr, Gesundheit, Glück und dass Sie Ihren Zielen und Wünschen ein Stück näher kommen.*

*Beat Weinwurm,  
Spartenleiter Consulting, Inhaber  
Notarpatent, CAS Erbrecht UZH*

# Revision des Aktienrechts – Wo wir stehen und wohin die Reise geht

## 1. Übersicht

Das Aktienrecht wurde letztmals 1991 umfassend revidiert. Seit über 10 Jahren wird an dessen Reform gearbeitet mit dem Ziel, die Corporate Governance zu verbessern, im Bereich der Kapitalstrukturen mehr Spielraum zu schaffen, die elektronische Generalversammlung einzuführen und das Rechnungslegungsrecht zu modernisieren. Letzteres wurde 2009 in eine eigene Vorlage abgespalten und mit der Verordnung über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung (VASR) per 01.01.2013 in Kraft gesetzt.

Die Revision des Aktienrechts geriet dagegen in den Sog der am 03.03.2013 von Volk und Ständen deutlich angenommenen «Abzockerinitiative», die nach dem Willen des Parlaments im Rahmen der laufenden Reform umgesetzt werden soll.

Der am 23. November 2016 vom Bundesrat verabschiedete Entwurf knüpft an die Gesetzesvorlage aus dem Jahre 2007 an. Er behandelt aber auch neue Themen wie Richtwerte für die Vertretung der Geschlechter in den leitenden Organen börsenkotierter Gesellschaften oder Transparenzbestimmungen für Rohstoffunternehmen und überführt die seit dem 01.01.2014 geltenden und punktuell ergänzten Regeln gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften (VegüV) dem Verfassungsauftrag entsprechend in das Obligationenrecht.

Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf die für KMU wesentlichen Aspekte der Reformvorlage. Dabei handelt es sich vor allem um Änderungen im «klassischen» Aktienrecht, die schon Gegenstand des Entwurfs 2007 waren.

## 2. Kapital, Kapitaländerungen, Ausschüttungen und Reserven

- Für das Aktienkapital soll, wie schon heute für Buchführung und Rechnungslegung, neu auch eine Fremdwährung gewählt werden können.
- Aktien müssen auch künftig einen Nennwert haben; dieser kann jedoch beliebig klein sein und muss nicht mehr mindestens ein Rappen betragen.
- Die Vorschriften zur (beabsichtigten) Sachübernahme werden abgeschafft. Das Verbot der Einlagenrückgewähr bleibt aber bestehen.
- Die gleichzeitige Herabsetzung und Wiederaufstockung des Aktienkapitals (sog. Kapitalband) wird neu separat geregelt.
- Zwischendividenden werden für revidierte Gesellschaften bei entsprechender statutarischer Grundlage und Vorliegen einer geprüften Zwischenbilanz zulässig.

- Die Rückzahlung von gesetzlichen Reserven (z.B. Agio) wird ohne Prüfung möglich.

## 3. Stärkung der Aktionärsrechte

- Verbesserung der Auskunfts- und Informationsrechte.
- Senkung der Schwellenwerte zum Traktandierungs- und Antragsrecht auf 5 Prozent.
- Verstärkung des Rechts auf Rückerstattung von nicht gerechtfertigten oder unangemessenen Leistungen an Aktionäre, Organe und diesen Nahestehende.
- Für aktienrechtliche Streitigkeiten können statutarische Schiedsklauseln vorgesehen werden.

## 4. Verwaltungsrat

- Die Meldepflicht bei Interessenkonflikten von Mitgliedern des Verwaltungsrates wird neu geregelt.
- Erweiterte Pflichten des Verwaltungsrates bei Kapitalverlust, Überschuldung und neu auch Zahlungsunfähigkeit.
- Zulässigkeit von Verwaltungsratssitzungen ohne gemeinsamen Tagungsort (z.B. Telefon- oder Videokonferenzen).
- Präzisierung des Mindestinhaltes des Organisationsreglementes.

## 5. Revisionsstelle

- Abberufung durch die Generalversammlung nur noch aus wichtigen Gründen möglich.

## 6. Sanierung und Insolvenz

- Bei begründeter Besorgnis drohender Zahlungsunfähigkeit muss der Verwaltungsrat neu einen Liquiditätsplan erstellen und eine Beurteilung der wirtschaftlichen Lage vornehmen.
- Wie bisher muss der Verwaltungsrat bei Kapitalverlust (neu ein Drittel des Aktienkapitals) Sanierungsmassnahmen ergreifen und bei begründeter Besorgnis der Überschuldung den Richter benachrichtigen, sofern die Unterdeckung nicht durch Rangrücktritte beseitigt werden kann oder neu begründete Aussicht auf Sanierung innerhalb von 90 Tagen besteht.

## 7. Verantwortlichkeit der Organe

- Verlängerung der Frist für Verantwortlichkeitsklagen auf 12 Monate seit Déchargeerteilung.



Dr. Beat Hirt  
Inhaber, CEO  
Rechtsanwalt

## 8. Weitere Anpassungen

- Verzicht auf die öffentliche Beurkundung von Gründung, Auflösung und Löschung bei Aktiengesellschaften, GmbH und Genossenschaften mit einfachen Verhältnissen (Statuten mit gesetzlichem Mindestinhalt und voll einbezahltes, auf Franken lautendes Gesellschaftskapital).
- Gründeraktionäre können künftig nicht nur natürliche Personen und Handelsgesellschaften, sondern auch Rechtsgemeinschaften (z.B. einfache Gesellschaften) sein.
- Bei Sacheinlagen können mehrere Grundstücke in einer einzigen öffentlichen Urkunde übertragen werden, auch wenn diese in verschiedenen Kantonen liegen.

## 9. Resümee

Der Fokus der laufenden Aktienrechtsrevision liegt klar auf den Publikumsgesellschaften. Geschlechterquoten, Offenlegungspflichten im Rohstoffsektor und Regeln gegen übermässige Vergütungen betreffen die Mehrzahl der Provida-Kunden nicht. Dennoch lohnt es sich, den weiteren Verlauf der Reform zu verfolgen. Um von den auch für KMU vorgesehenen Erleichterungen profitieren zu können, wird allerdings in den meisten Fällen eine Statutenanpassung erforderlich sein.

Positiv ist zu vermerken, dass der Gesetzgeber der Versuchung widerstanden hat, historisch gewachsene Strukturen zu eliminieren. Stimmrechtsaktien mögen bei börsenkotierten Gesellschaften mittlerweile verpönt sein; bei privaten Aktiengesellschaften haben sie noch lange nicht ausgedient. Ähnliches gilt für die Teillibrierung und Vinkulierung von Aktien oder mehrjährige Amtsdauern von Verwaltungsräten bei nicht kotierten Gesellschaften.

## 10. Ausblick

Die parlamentarischen Beratungen dürften mindestens zwei Jahre dauern, vor allem wenn die laufende Reform dazu benutzt wird, noch weitere gesellschaftspolitische Anliegen, etwa aus dem Bereich Corporate Social Responsibility, einzubringen. Etwa gleich viel Zeit benötigt die Wirtschaft, um sich auf die neue Ordnung vorzubereiten. Damit könnte das neue Recht 2020 in Kraft treten, mit einer Übergangsfrist von zwei Jahren zur Anpassung der Statuten und Reglemente.

# Die Umsetzung der FABI-Vorlage (Fahrkostenbeschränkung)

Nachdem das Stimmvolk in der FABI-Vorlage (Finanzierung und Ausbau der Eisenbahninfrastruktur) an der Volksabstimmung vom 9. Februar 2014 zugestimmt hat, wurden die Bestimmungen über die steuerliche Begrenzung des Fahrtkostenabzuges im Bund und in einigen Kantonen per 1.1.2016 in Kraft umgesetzt und erlangen somit in der Steuererklärung 2016 für die Steuerpflichtigen erstmals praktische Relevanz. Wir geben einen Überblick über die Neuregelungen in den Ostschweizer Kantonen und im Bund.



Michael Thomssen,  
Leiter Steuern & Recht,  
lic. iur. HSG, dipl. Steuerexperte,  
Mehrwertsteuerexperte FH,  
CAS in internationaler  
MWSSt FH

### Vorbemerkungen

Mit der Einführung des Bundesgesetzes über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (nachfolgend FABI) und den Änderungen im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (Art. 26 Abs. 1 lit. a DBG) und im Steuerharmonisierungsgesetz (Art. 9 Abs. 1 StHG) ergeben sich nebst steuerlichen Problemkreisen auch Fragestellungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Bezug auf die sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Fahrtkostenbeschränkung und in der Folge das korrekte Erstellen des Lohnausweises.

### Fahrtkostenbeschränkung

Das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer und die kantonalen Regelungen der Ostschweizer Kantone sehen aktuell folgende Fahrtkostenbeschränkungen pro Jahr vor:

|                        |           |  |
|------------------------|-----------|--|
| Direkte Bundessteuer   | CHF 3'000 | in Kraft seit 01.01.2016                                       |
| Kanton Zürich          | CHF 3'000 | Antrag des Regierungsrates vom 29.06.2016; noch nicht in Kraft |
| Kanton Thurgau         | CHF 6'000 | in Kraft seit 01.01.2016                                       |
| Kanton St. Gallen      | CHF 3'655 | in Kraft seit 01.01.2016 (Preis eines GA / 2. Klasse)          |
| Kanton Appenzell A.Rh. | CHF 6'000 | in Kraft seit 01.01.2015                                       |
| Kanton Appenzell I.Rh. | CHF 0     | derzeit keine Beschränkung vorgesehen                          |
| Graubünden             | CHF 0     | derzeit keine Beschränkung vorgesehen                          |

### Pendler im öffentlichen Verkehr

Pendler im öffentlichen Verkehr können die Kosten für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel für den Weg zur Arbeit bei der direkten Bundessteuer bis maximal CHF 3'000 bzw. bis zu dem im kantonalen Steuergesetz vorgesehenen Maximalbetrag in Abzug bringen. Je nach Entfernung von Wohn- und Arbeitsort und je nach Wohnsitzkanton kann dies zu einer Erhöhung des steuerbaren Einkommens führen.



FABI-Vorlage

### Pendler mit privaten Fahrzeugen

Arbeitnehmer, die für den Arbeitsweg das Privatfahrzeug benutzen, können die Fahrtkosten ebenfalls nur bis zu den erwähnten Maximalbeträgen in Abzug bringen. Aufgrund der Fahrtkostenbeschränkungen ergeben sich je nach Kanton unterschiedliche steuerlich abzugsfähig Fahrleistungen pro Tag<sup>1</sup>:

|                        |   |
|------------------------|---|
| Direkte Bundessteuer   | entspricht einer max. Fahrleistung von 19,5 km / Tag                        |
| Kanton Zürich          | entspricht einer max. Fahrleistung von 19,5 km / Tag (noch nicht in Kraft!) |
| Kanton Thurgau         | entspricht einer max. Fahrleistung von 58 km / Tag                          |
| Kanton St. Gallen      | entspricht einer max. Fahrleistung von 23,7 km / Tag                        |
| Kanton Appenzell A.Rh. | entspricht einer max. Fahrleistung von 38,9 km / Tag                        |

#### Beispiel 1:

|   |             |
|---|-------------|
| Wohnort St. Gallen / Arbeitsort Romanshorn 48 km / Tag                  |             |
| Bisheriger Abzug 48 km / Tag x 0.70/km x 220 Arbeitstage <sup>2</sup> = | CHF 7'392   |
| ./.. Pendlerabzug 48 km / Tag x 0.70/km x 220 Arbeitstage =             | - CHF 3'655 |
| Erhöhung des steuerbaren Einkommens ab StP 2016 um                      | CHF 3'737   |

### Pendler mit Geschäftsfahrzeugen

Bis anhin konnten Steuerpflichtige, denen vom Arbeitgeber ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung gestellt wird, steuerlich keinen Abzug für die Fahrtkosten zwischen Wohn- und Arbeitsort geltend machen. Für die private Nutzung wird im Lohnausweis ein Privatanteil als Lohnbestandteil berücksichtigt (9.6 % pro Jahr vom Anschaffungswert des Fahrzeuges). Da es sich um einen geldwerten Vorteil aus dem Arbeitsverhältnis handelt, unterliegt der Privatanteil den Sozialversicherungsabgaben und der Mehrwertsteuer. Mit diesem Privatanteil sind nur private Fahrten abgegolten, nicht jedoch die Fahrtkosten zwischen Wohn- und Arbeitsort. Um eine Gleichbehandlung mit Pendlern im öffentlichen Verkehr bzw. Pendlern mit Verwendung des Privatfahrzeuges für den Arbeitsweg zu schaffen, wird ein Ausgleich dergestalt geschaffen, dass Fahrtkosten, die den Maximalabzug überschreiten, zum steuerbaren Einkommen hinzugegerechnet werden (Beispiel 2)

#### Beispiel 2:

|   |                        |
|---|------------------------|
| Wohnort St. Gallen/Arbeitsort Romanshorn 48 km/Tag          |                        |
| Arbeitswegkosten 48 km / Tag x 0.70/km x 220 Arbeitstage =  | CHF 7'392 <sup>3</sup> |
| ./.. Pendlerabzug 48 km / Tag x 0.70/km x 220 Arbeitstage = | - CHF 3'655            |
| Geldwerter Vorteil (Aufrechnung in der Steuererklärung)     | CHF 3'737              |

#### Beispiel 3:

|  |                   |
|--|-------------------|
| Wohnort St. Gallen/Arbeitsort Romanshorn 48 km/Tag/Anteil Aussendienst gemäss Funktions-/Berufsgruppenliste 80 % |                   |
| Arbeitswegkosten 48 km / Tag x 0.70 / km x 220 Arbeitstage =   | CHF 7'392 (100 %) |
| Arbeitswegkosten «Nicht-Aussendienst» bzw. «Innendienst» =   | CHF 1'478 (20 %)  |
| Abzugsfähige Berufsauslagen (maximal CHF 3'655)  | CHF 1'478         |
| Steuerbarer geldwerter Vorteil   | CHF 0             |

### Sozialversicherungsrechtliche Aspekte

Die Verwendung eines Geschäftsfahrzeuges für den Arbeitsweg stellt sozialversicherungsrechtlich keine Leistung aus Arbeitsverhältnis dar und muss nicht im Lohnausweis deklariert werden. Dies ergibt sich aus der Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises Rz. 21 ff. Der Privatanteil von 9.6 % für die Verwendung eines Geschäftsfahrzeuges stellt jedoch weiterhin AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen dar.

Selbständigerwerbende sind von der Neuregelung nicht betroffen!

### Arbeitnehmer mit Aussendienstanteil

Bei Arbeitnehmern, die ein Geschäftsfahrzeug verwenden und die ganz oder teilweise im Aussendienst arbeiten, muss der Arbeitgeber unter Ziff. 15 des Lohnausweises den prozentualen Aussendienstanteil bescheinigen. Welche Tätigkeiten als Aussendienst gelten ist in der ESTV-Mitteilung-002-D-2016-d vom 15.07.2016 geregelt. Der Aussendienstanteil kann entweder effektiv ermittelt werden, wobei die effektiven Aussendiensttage in Prozent des Totals von 220 – 230 ganzen Arbeitstagen (je nach Kanton) auszuweisen sind. Bei der Berechnung sind auch Ferientage und Krankheitstage zu berücksichtigen. Die effektive Ermittlung dürfte vermutlich nur aufgrund von Fahrtenbüchern und entsprechendem administrativem Aufwand möglich sein.

Um den administrativen Aufwand zu reduzieren besteht auch die Möglichkeit, die Aussendiensttage pauschal anhand einer Funktions- / Berufsgruppenliste zu ermitteln. Erste Erfahrungen zeigen, dass diese Liste sehr lückenhaft ist und es in der Praxis vielfach Probleme bereitet, eine konkrete Aussendiensttätigkeit einer Berufsgruppe zuzuordnen. Da die Steuerbehörden bei der Erteilung von Zusagen bzw. Vorabbescheiden über die Zuordnung von Aussendienstmitarbeitern zu einer bestimmten Berufsgruppe sehr zurückhaltend sind, besteht das Risiko, dass der Arbeitgeber eine falsche Zuordnung vornimmt, was mit Unannehmlichkeiten verbunden sein kann (Beispiel 3).

<sup>1</sup> Die Regelungen sind abhängig von den KM-Ansätzen und den Anzahl Arbeitstagen pro Jahr. Diese können von der Regelung beim Bund sowie von Kanton zu Kanton abweichen.

<sup>2</sup> Die Anzahl der statistischen Arbeitstage wurde per 1.1.2016 von 230 Tagen auf 220 Tage pro Jahr reduziert. Aus Gründen der Vergleichbarkeit wurde bei den Berechnungen einheitlich auf 220 Arbeitstage abgestellt.

<sup>3</sup> Bei Verwendung eines Geschäftsfahrzeuges muss der geldwerte Vorteil in der Steuererklärung (Seite 2) als Einkommen aus unentgeltlicher Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort deklariert werden. Gleichzeitig können im Formular Berufsauslagen die Fahrtkosten in Abzug gebracht werden, höchstens jedoch bis zum Maximalbetrag.

## Update Unternehmenssteuerreform III: Umsetzung im Kanton Zürich



Hans Feldmann,  
Rechtsanwalt, LL.M.

In der Tax Observer Ausgabe 5-2016 haben wir Ihnen die geplante Umsetzung der USR III im Kanton Thurgau vorgestellt. Zwischenzeitlich hat auch der Kanton Zürich einen Entwurf in die Vernehmlassung gegeben. Die Bedeutung der USR III ist im Kanton Zürich im Vergleich zu kleineren Kantonen ungleich höher, beträgt der Anteil der Unternehmen mit kantonalem Steuerstatus an die gesamten Gewinn- und Kapitalsteuereinnahmen des Kantons doch ca. 10%. Aufgrund des vergleichsweise hohen Anteils der juristischen Personen am gesamten Steueraufkommen ist der Spielraum für generelle Steuersatzsenkungen ausserdem beschränkt.

Der Bundesgesetzgeber hat den unterschiedlichen Bedürfnissen der Kantone dadurch Rechnung getragen, dass er ihnen mit der USR III ein breites Instrumentarium an obligatorischen und fakultativen Massnahmen, inkl. Gegenfinanzierung der Mindereinnahmen, zur Verfügung stellt. Der Kanton Zürich entschied sich für einen Mix sämtlicher Massnahmen. Im Einzelnen schlägt der Regierungsrat die folgenden Massnahmen vor:



Umsetzung der USR III  
im Kanton Zürich

| Massnahme   | Umsetzung Kanton Zürich gemäss Vernehmlassungsvorlage  |
|---|--|
| Zinsbereinigte Gewinnsteuer (NID)<br>§ 65a E-StG  | Abzug des kalkulatorischen Zinses auf dem Sicherheitseigenkapital. Die Berechnung des für den Abzug massgeblichen Eigenkapitals erfolgt vergleichbar mit der Berechnung von verdecktem Eigenkapital. Der kalkulatorische Zinsbetrag ergibt sich aus der Multiplikation des Sicherheitseigenkapitals mit dem massgebenden Zinssatz, der sich an der Rendite von zehnjährigen Bundesobligationen orientiert. |
| Erhöhte Abzüge für Forschung und Entwicklungsaufwendungen (Input-Förderung)<br>§§ 27 Abs. 4 und 65b E-StG | Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen im Inland können im Umfang von 150 Prozent vom steuerbaren Gewinn in Abzug gebracht werden. Der Regierungsrat behält sich vor, die Begünstigung zu vermindern, falls der Bundesrat die abziehbaren Aufwendungen in einer Weise definiert, die eine übermässige Verminderung der Steuereinnahmen befürchten liesse.  |
| Patentbox (Output-Förderung)<br>§§ 19a und 64a E-StG  | Der Anteil des Erfolgs aus Patenten und vergleichbaren Rechten, der auf den Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen der steuerpflichtigen Person beruht, wird mit einer Ermässigung von 90 Prozent in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen.  |
| Entlastungsbegrenzung<br>§ 65c E-StG  | Die gesamte steuerliche Ermässigung, die sich aus der zinsbereinigten Gewinnsteuer, der Patentbox und dem erhöhten Abzug für Forschung und Entwicklung ergibt, darf 80 Prozent des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, unter Ausklammerung der Beteiligungserträge und vor Abzug der vorgenannten Ermässigungen nicht übersteigen.   |
| Gewinnsteuersatz<br>§ 71 E-StG  | Der Gewinnsteuersatz soll von heute 8 % auf neu 6 % (einfache Staatssteuer) gesenkt werden. (vgl. auch Kasten auf Seite 8)   |
| Steuerermässigung Eigenkapital<br>§ 81a E-StG   | Vom steuerbaren Eigenkapital, das auf Beteiligungsrechte, Patente und vergleichbare Rechte sowie auf Darlehen an Konzerngesellschaften entfällt, können 80 Prozent abgezogen werden.   |
| Teilbesteuerungsverfahren<br>§ 20 Abs. 2 E-StG  | Erhöhung der Teilbesteuerung von Dividenden auf Beteiligungen im Privatvermögen von 50 % auf 60 %. Für den Kanton Zürich bedeutet dies eine Abkehr vom Teilsatzverfahren hin zum Teilbesteuerungsverfahren analog der direkten Bundessteuer.   |
| Sondersteuer<br>Übergangsbestimmung, Art. 78g StHG  | Stille Reserven, einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, der bisher als Statusgesellschaft besteuerten juristischen Person, werden, im Falle ihrer Realisation, in den ersten fünf Jahren nach in Krafttreten gesondert zu 0,5 % (einfache Staatssteuer) besteuert.   |

## BERNINA steht für den roten Faden in der vielfältigen Welt des Nähens

Seit der Produktion der ersten BERNINA Nähmaschine im Jahre 1932 widmet sich die BERNINA voller Leidenschaft der Entwicklung von Näh- und Stickmaschinen für kreative Menschen. Die verschiedenen Produkte des Konzerns stehen weltweit für Innovationskraft, hohes technisches Know-how und höchsten Näh-Komfort. Am Hauptsitz in Steckborn betreibt BERNINA heute das einzige Werk für Haushaltsnähmaschinen ausserhalb Asiens. Inhaber Hanspeter Ueltschi führt das Unternehmen in vierter Generation.

Die Firmengeschichte geht zurück bis ins Jahr 1893. Saumverzierungen waren damals bei Tischdecken, Bettwäsche, Taschentücher und Damenunterwäsche beliebt. In dieser Blütezeit des Hohlsaums entwickelte Karl Friedrich Gegauf eigens dafür eine Maschine. Was früher in mühsamer Handarbeit genäht werden musste, liess sich mit der Hohlsaumnähmaschine schnell und leicht umsetzen. So erstaunt es wenig, dass der Begriff «gegaufen» zum gängigen Synonym für das Nähen von Hohlsäumen wurde.

### Eine erneute Erfolgsgeschichte

Fritz Gegauf, der Sohn des Firmengründers Karl Friedrich Gegauf, führte das Unternehmen mit grosser Weitsicht in die Zukunft. Mit seiner ersten Haushaltsnähmaschine «BERNINA Kl. 105» legte der leidenschaftliche Konstrukteur und Kaufmann 1932 die Basis für den heutigen Erfolg der Marke BERNINA.

Es folgten 1937 eine Zickzack-Nähmaschine und 1945 die weltweit erste Freiarm-Zickzack-Maschine. Bis zum Jahr 1963 wurden in Steckborn eine Million Nähmaschinen produziert. Von 1965 an prägte Odette Ueltschi-Gegauf, Fritz Gegaufs Tochter, das Unternehmen. Zu ihrer Zeit kamen die legendären Modelle BERNINA 730 und 830 auf den Markt. Maschinen dieses Typs – gebaut in den 70er- und 80er-Jahren – leisten heute noch in vielen Schweizer Haushalten ihre treuen Dienste. Im Zentrum von Odette Ueltschi-Gegaufs Überlegungen stand immer die Frage nach der Nützlichkeit und Bedienerfreundlichkeit.



Werbefotografie von 1950



Unternehmensgründer Karl Friedrich Gegauf mit Söhnen. Ganz rechts: Fritz Gegauf

### Nähen im Computerzeitalter

Ihr Sohn Hanspeter Ueltschi übernahm 1988 die operative Führung des Unternehmens. Sein erklärtes Ziel ist es, das Nähen weltweit populärer zu machen, die Kreativität der Kundschaft zu fördern, die Herstellungskosten zu senken und das Marketing des Unternehmens zu forcieren. Mit der «BERNINA Arista 180» vollzog er 1998 den Schritt ins Computerzeitalter und sorgte für die Weiterentwicklung und Optimierung der Computertechnologie im Bereich des Nähens. Unter Ueltschis Leitung wurde neben dem Stammwerk in Steckborn ein zweites Werk in Thailand aufgebaut. Es ist ebenfalls sein Verdienst, dass BERNINA heute rund 60 Prozent des Konzernumsatzes von 189 Millionen Franken in den USA erwirtschaftet. Zudem wurden die Exportmärkte in Osteuropa, Russland, Südamerika und Indien erschlossen.

### Tradition erhalten

Auch wenn die hohen Fertigungskosten am Produktionsstandort in der Schweiz das Unternehmen zusehends unter Druck setzen, ist die Unternehmensleitung dennoch gewillt, am Standort Steckborn festzuhalten. Rund 270 der insgesamt 1059 Mitarbeitenden finden hier ein Auskommen. Viele von ihnen gehen hier seit Jahrzehnten ihrer Arbeit nach – und schätzen diese. Die Identifikation mit der Marke, mit der Firma und nicht zuletzt mit dem Patron Hanspeter Ueltschi, der seine Mitarbeitenden notabene mit Namen kennt, ist in Steckborn spürbar.

### Vom Müssen zum Dürfen

Folgte das Nähen zu Hause früher hauptsächlich wirtschaftlichen Motiven, so haben sich die Prioritäten heute doch geändert. Wer heute näht, tut das vorwiegend aus dem Wunsch heraus, sich mit textilen Mitteln auszudrücken und eigene kreative Entwürfe zu realisieren. Die Nutzerinnen würden eine ganz persönliche Beziehung zur «ihrer Maschine» pflegen, sagt Heiko Willauer, CFO der BERNINA International AG. Nicht selten hätten die Maschinen gar Namen. Häufig würden die Kundinnen zudem über mehrere Maschinen verfügen. Mit einer «BERNINA» könne man sich halt einfach selbst Dinge nähen, die nirgendwo sonst zu kaufen wären. Das erkläre auch den Erfolg in den USA: Dort seien die



Erste BERNINA: die BERNINA Klasse 105.; dieses Modell wurde 1932 von Fritz Gegauf, dem Grossvater unseres heutigen Inhabers, lanciert.



Hanspeter Ueltschi, Firmeninhaber und Verwaltungsratspräsident

Montage Steckborn: BERNINA betreibt in Steckborn das letzte Haushalt Nähmaschinenwerk in der westlichen Welt. Am Hauptsitz in Steckborn sind auch Verwaltung, Marketing, Testing sowie die komplette Entwicklungsabteilung angesiedelt.

kunstvoll genähten Quilts Kult und die Maschinen von BERNINA der Konkurrenz überlegen.

### Kreative Ideen inklusive

«Made to create» ist nicht umsonst Claim von BERNINA – Kundenbetreuung heisst heute kreative Ideen liefern, beispielsweise mit Schnittmustern und Anleitungen. Viermal jährlich erscheint die Kundenzeitschrift «BERNINA inspiration» mit Projektideen zum Nähen, Sticken und Overlocken. Auch online ist BERNINA aktiv und stellt den Kundinnen über Website und Blog viele wertvolle Tipps rund ums textile Hobby sowie kostenlose Downloads zur Verfügung. Im Creative Center in Steckborn finden Workshops und Kurse statt. Besucherinnen und Besucher können hier die neuesten Maschinen kennenlernen. BERNINA setzt auch stark auf Social Media, beispielsweise mit Video Tutorials auf Youtube und regelmässigen Facebook-Posts. Der Facebook-Kanal der US-Tochtergesellschaft alleine zählt 130'000 Likes. Der Austausch mit den Kundinnen ist für das Unternehmen wichtig. Ideen für Neuentwicklungen kommen vielfach direkt aus dem Markt, auch von renommierten Designerinnen, die gerne mit BERNINA Maschinen arbeiten.

### Entwicklungszeit als Herausforderung

Die Vernetzung mit starken Partnern und der Zielgruppe garantiert eine gewaltige Innovationskraft. Aber genau

diese bildet auch eine grosse Herausforderung für die Zukunft: Wurden einst neue Geräte/Produkte über Jahre entwickelt und produziert, so ist die heutige Gesellschaft ob der steten Marktflutung mit neuen Produkten nur noch an kurze Zeitspannen gewohnt. Richtige Neuentwicklungen im Nähmaschinenbereich allerdings dauern einfach ihre Zeit. Gemäss Heiko Willauer konnte BERNINA mit dem Wandel aber stets Schritt halten und sich mit revolutionären Erfindungen sogar als Innovationsleader in der Nähmaschinenbranche positionieren. So ist das auch das Unternehmensmotto zu verstehen: «Wir stehen immer am Anfang, nie am Ende.»

### Achtung und Wertschätzung

Als Unternehmensgruppe mit einem sehr hohen Exportanteil ist BERNINA den Einflüssen von Politik, Konjunktur und Währungen in hohem Masse ausgesetzt. Umso wichtiger ist daher ein verlässlicher Partner im Bereich Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung, der sein Handwerk versteht. Seit Jahrzehnten setzt das Unternehmen auf die Dienste der Provida. Daran soll sich auch in Zukunft nichts ändern. Man versteht sich, man vertraut einander, man verfolgt gemeinsam ein Ziel: Nachhaltiger Erfolg.

Urs Tiefenauer



[www.bernina.ch](http://www.bernina.ch)

Schluss von Seite 5: Update Unternehmenssteuerreform III – Umsetzung im Kanton Zürich

### Zeitplan

Die Vernehmlassungsfrist endet am 1. März 2017. Die Gesetzesvorlage ist für das 2. Quartal 2017 geplant. Anschliessend bedarf die Änderung des Steuergesetzes der kantonsrätlichen Verabschiedung und untersteht dem obligatorischen Referendum, dieses ist für das 3. Quartal 2018 geplant. In Kraft tritt die USR III am 1. Januar 2019, vorbehältlich des Ausgangs der eidgenössischen Abstimmung vom 12. Februar 2017.

## Senkung Gewinnsteuersätze

Im Rahmen der USR III wird der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer von 17 % auf 21.2 % erhöht. Die Kantone erhalten damit Spielraum zur Senkung ihrer Gewinnsteuersätze, wovon bereits mehrere Kantone Gebrauch gemacht oder dies zumindest angekündigt haben. Nachstehende Tabelle zeigt die bereits beschlossenen oder geplanten Steuersenkungen:

| Kanton           | Status            | Steuerperiode | Vorher* | Nachher*    |
|------------------|-------------------|---------------|---------|-------------|
| Aargau           | In Kraft          | 2016          | 18,9 %  | 18,3 %      |
| Basel-Landschaft | Beabsichtigt      | 2019-2024     | 20,7 %  | 14 %        |
| Basel-Stadt      | In Vernehmlassung | 2019          | 22,18 % | 13 %        |
| Bern             | Beabsichtigt      | 2019-2022     | 21,6 %  | 16,4 %      |
| Freiburg         | In Vernehmlassung | 2019          | 19,9 %  | 13,7 %      |
| Genf             | In Vernehmlassung | 2019          | 24,2 %  | 13,49 %     |
| Jura             | In Kraft          | 2016-2020     | 20,6 %  | 19,5 %      |
| Neuenburg        | In Kraft          | 2016          | 17,0 %  | 15,1 %      |
| Schaffhausen     | Beabsichtigt      | 2019          | 16,0 %  | 12,0-12,5 % |
| St. Gallen       | Beabsichtigt      | 2019          | 17,4 %  | max.15 %    |
| Thurgau          | In Vernehmlassung | 2019          | 16,4 %  | 13,4 %      |
| Waadt            | Beschlossen       | 2019          | 22,1 %  | 13,8 %      |
| Zug              | Beabsichtigt      | 2019          | 14,6 %  | 12,0 %      |
| Zürich           | In Vernehmlassung | 2019          | 21.1 %  | 18.2 %      |

\*Entwicklung der Gewinnsteuerbelastung in den Kantonen (Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuer, bezogen auf den Reingewinn vor Abzug des Steueraufwandes, Quelle: FD Kt. ZH)

## Impressum

Redaktionelle Verantwortung: Michael Thomssen, Leiter Steuer-/Rechtsabteilung der Provida Consulting AG  
 Kontakt: Manuela Leuenberger, manuela.leuenberger@provida.ch  
 Produktion: www.lms-media.ch  
 Druck: Sonderegger Druck, Weinfelden

## TaxNews

### Beseitigung eines langjährigen Missstandes bei der Verrechnungssteuer

Der National- und Ständerat haben einer Änderung des Verrechnungssteuergesetzes rückwirkend per 1. Januar 2011 zugestimmt. Damit wird ein langjähriger Missstand beseitigt, der viele Schweizer Konzerne mit substantiellen Zahlungen von Verzugszinsen infolge verspäteter Meldung von Dividenden belastet hat.

#### Worum geht es

Bei konzerninternen Dividenden können Unternehmen die verrechnungssteuerpflichtige Dividende mittels der entsprechenden Meldeformulare der Eidgenössischen Steuerverwaltung melden und müssen die Verrechnungssteuer nicht abführen. Die Meldung der Dividende hat dabei innerhalb von 30 Tagen nach deren Fälligkeit mittels den entsprechenden Formularen zu erfolgen. Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat seit Herbst 2011 gestützt auf einen Bundesgerichtsentscheid vom 19. Januar 2011 ihre Praxis dahingehend verschärft, dass bei einer Verletzung der 30-tägigen Meldepflicht der Anspruch auf das Meldeverfahren verwirkt ist und die Verrechnungssteuer zuzüglich eines Verzugszinses von 5 % nachträglich entrichtet werden muss. Zudem konnte die ESTV Bussen wegen der Verwirkung der Meldefrist verhängen.

#### Was ist neu

Künftig soll auch bei einer Verletzung der Meldefrist das Meldeverfahren grundsätzlich möglich sein. Allerdings kann die ESTV die verspätete Meldung mit einer Ordnungsbusse von CHF 5'000 ahnden.

#### Was ist zu tun

Unternehmen, denen die Inanspruchnahme des Meldeverfahrens aus Fristgründen verweigert wurde, und die infolgedessen Verzugszinsen an die Eidgenössische Steuerverwaltung bezahlt haben, können deren Rückerstattung rückwirkend bis 1. Januar 2011 beantragen. Ein Gesuch um Rückerstattung der Verzugszinsen muss innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des revidierten Verrechnungssteuergesetzes erfolgen. Mit dem Inkrafttreten ist in den nächsten Monaten zu rechnen (Ablauf der Referendumsfrist am 19.01.2017).

Michael Thomssen